

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1961

155/A.B.
zu 175/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen, betreffend Rückübertragung deutschen Vermögens an einen Betrüger, beantwortet Bundesminister für Finanzen Dr. H e i l i n g s e t z e r wie folgt:

Friedrich Neumann, Rheinhausen, Krefelder Strasse 10, hat mit Eingabe vom 9. Juli 1958 die Rückübertragung der Liegenschaft EZ. 228 in Seefeld begehrt. Auf Grund des Artikels 14 des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages wurden die hiezu erforderlichen Unterlagen angefordert. Friedrich Neumann hat daraufhin alle zur Rückübertragung erforderlichen Unterlagen durch seinen österreichischen Anwalt vorgelegt. Da dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt war, dass der eigentliche Besitzer bereits im Jahre 1949 gestorben war, gegen die vorliegenden Unterlagen Bedenken nicht bestanden und eine besondere Prüfung der Identität der Person im österreichisch-deutschen Vermögensvertrag nicht vorgesehen ist, wurde die Amtsbestätigung auf Grund des Artikels 15, leg.cit. ausgefertigt und die öffentliche Verwaltung über die gegenständliche Liegenschaft aufgehoben.

Am 11. Mai 1959 hat das Amt der Tiroler Landesregierung das Bundesministerium für Finanzen in Kenntnis gesetzt, dass ein Peter Neumann, Rheinhausen, Krefelder Strasse 44, unter Berufung auf den im Jahre 1949 erfolgten Tod seines Vaters Friedrich Neumann ebenfalls die bereits rückübertragene Liegenschaft zurückbegehre. Peter Neumann hat sich auch mit seinen Anträgen direkt an das Bundesministerium für Finanzen gewandt.

Die gegenständliche Angelegenheit wurde der Kriminalpolizei in Innsbruck angezeigt, die ihrerseits mit der deutschen Polizei in Verbindung getreten ist. Das Strafverfahren gegen Fritz Neumann, Rheinhausen, wegen Betruges wurde jedoch nach § 412 Strafprozessordnung abgebrochen, da die Durchführung einer Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Innsbruck in absehbarer Zeit nicht zu erwarten war. Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde Friedrich Neumann von der Strafkammer des Landesgerichtes Kleve in Moers wegen Betruges zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1961

Peter Neumann als ausgewiesener Rechtsnachfolger des im Jahre 1949 verstorbenen Friedrich Neumann hat gemäss Artikel 12 des Vermögensvertrages gegen die Republik Österreich Anspruch auf Rückübertragung des Sondervermögens des im Jahre 1949 verstorbenen Friedrich Neumann in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt befindet.

Das auf die Republik Österreich übergegangene Sondervermögen nach dem im Jahre 1949 verstorbenen Friedrich Neumann hat die gegenständliche Liegenschaft auf Grund einer Betrugshandlung des Friedrich Neumann/Rheinhausen an diesen verloren. An Stelle des Eigentumsrechtes über die gegenständliche Liegenschaft ist ein Schadenersatzanspruch gegen Friedrich Neumann/Rheinhausen getreten, welcher Anspruch jetzt das für eine Rückübertragung an Peter Neumann in Betracht kommende Sondervermögen nach dem im Jahre 1949 verstorbenen Friedrich Neumann darstellt (Surrogat). Nach Artikel 12 haftet die Republik Österreich dem Rückübertragungsberechtigten nicht ^{für} Verluste an der Substanz, auch dann nicht, falls solche Verluste durch Verschulden von Organen der Republik Österreich entstanden sein sollten (was in concreto gar nicht der Fall ist), doch hat die Republik Österreich in diesem Falle gemäss Artikel 13 des Vermögensvertrages das allenfalls vorhandene Ersatzvermögen zu übertragen. Peter Neumann hat daher nach dem Vermögensvertrag Anspruch auf Übertragung der gegen Friedrich/Rheinhausen gerichteten Schadenersatzforderungen der Republik Österreich, da diese Forderungen das "Sondervermögen nach dem im Jahre 1949 verstorbenen Friedrich Neumann" darstellen.

Deshalb konnte nur eine diesbezügliche Amtsbestätigung ausgestellt werden. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen kann keinesfalls von mangelnder Obsorge gesprochen werden. Der Schaden, welchen Peter Neumann erlitten hat, ist durch die Republik Österreich nicht zu ersetzen.

-.-.-.-.-